

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP/DVP

Gesetz zur Verankerung der Schuldenbremse des Grundgesetzes in der Landesverfassung (Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, zur Ausführung von Artikel 84 und 84 a der Verfassung und zur Änderung der Landeshaushaltsordnung)

A. Zielsetzung

Verfassungsrechtliche Absicherung einer dauerhaften Begrenzung der Verschuldung des Landes als wesentlicher Grundlage einer dauerhaft tragfähigen, generationengerechten Haushalts- und Finanzpolitik des Landes.

B. Wesentlicher Inhalt

Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz einschließlich der dort vorgesehenen Ausnahmeregelungen, aber ohne so exzessiv von den Übergangsfristen gemäß Artikel 143 d Grundgesetz Gebrauch zu machen, wie es die Landesregierung bislang beabsichtigt. Verzicht auf die Möglichkeit, den Konsolidierungsprozess bis zum spätestmöglichen Termin 2020 zu strecken; stattdessen Versuch einer Kompromissfindung mit dem Vorschlag, die Aufnahme zusätzlicher Kredite längstens bis zum Jahr 2016 zu erlauben.

C. Alternativen

Im Detail sind andere Ausgestaltungen der Ausnahmeregelungen denkbar. Das Grundgesetz erlaubt auch die Alternative, sich dem grundsätzlichen Verbot der Neuverschuldung nur sukzessive anzunähern und den Prozess grundlegender Haushaltskonsolidierung bis 2020 zu strecken, wie es die Landesregierung seither beabsichtigt. Ein solches Vorgehen ließe aber – auch im Vergleich zu anderen, wirtschaftlich wesentlich schwächeren Ländern – jeglichen Ehrgeiz vermissen,

den Konsolidierungsprozess soweit voranzutreiben, dass strukturell ausgeglichene Haushalte ohne zusätzliche Kreditaufnahmen früher als 2020 erreicht werden.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Eine grundlegende Konsolidierung des Landeshaushalts hat mittel- und langfristig positive Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Der Verzicht auf eine Nettoneuverschuldung senkt den Anteil der Schulden am Bruttoinlandsprodukt des Landes ebenso wie den Anteil des Steueraufkommens, der für die Bedienung der Zinslasten benötigt wird. Je konsequenter dieser Prozess vorangetrieben wird, desto rascher entstehen im Ergebnis neue politische Gestaltungsspielräume.

E. Kosten für Private

Für Private entstehen keine Kosten. Der Prozess grundlegender Haushaltskonsolidierung ist aber mit strukturellen Veränderungen auch im Bereich staatlicher Leistungen verbunden. Ohne solche Prioritätensetzungen aber kann ein Konsolidierungsprozess nicht gelingen. Für die wirtschaftliche Entwicklung werden allgemein positive Auswirkungen des Konsolidierungsprozesses erwartet.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Änderung der Verfassung
des Landes Baden-Württemberg, zur
Ausführung von Artikel 84 und 84 a
der Verfassung und zur Änderung
der Landeshaushaltsordnung**

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes
Baden-Württemberg

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 84 erhält folgende Fassung:

„Artikel 84

(1) Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(2) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Absatz 1 abgewichen werden. In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(3) Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes Baden-Württemberg entziehen und dessen Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von den Vorgaben nach Absatz 1 und 2 aufgrund eines Beschlusses mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages abgewichen werden. Im Falle der Abweichung ist der Beschluss mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der nach Satz 1 aufgenommenen Kredite hat spätestens innerhalb von sieben Jahren zu erfolgen.

(4) Die Aufnahme von Krediten sowie jede Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen einer Ermächtigung durch Gesetz.

(5) Näheres, insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen und das Verfahren zur Berechnung der Vorgaben der Absätze 1 und 2 unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf der Grundlage eines Kon-

junkturbereinigungsverfahrens sowie die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen von diesen Vorgaben, regelt ein Gesetz.“

2. Nach Artikel 84 wird folgender Artikel 84 a eingefügt:

„Artikel 84 a

(1) Von den Vorgaben des Artikels 84 Absätze 1, 2 und 5 kann bis längstens zum 31. Dezember 2016 nach Maßgabe nachfolgender Absätze abgewichen werden.

(2) Zum Ausgleich des Haushalts dürfen längstens bis einschließlich des Haushaltsjahres 2016 Kredite aufgenommen werden. Dabei sind jährliche Obergrenzen einzuhalten. Der Abbau der Neuverschuldung beginnt im Jahr 2013 und soll in gleichmäßigen jährlichen Stufen von jeweils 500 Millionen Euro fortgesetzt werden. Ausgangswert für die Berechnung der Obergrenzen für die Neuverschuldung ist der nach der Mittelfristigen Finanzplanung 2011 bis 2015 bestehende haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf des Jahres 2013. Kreditaufnahmen aufgrund der Inanspruchnahme von aus Vorjahren übertragenen Einnahmeresten bleiben bei der Berechnung der Obergrenzen für die Neuverschuldung außer Betracht.

(3) Von Absatz 2 kann abgewichen werden bei einer von der Normallage abweichenden Entwicklung der Nettosteureinnahmen des Landes Baden-Württemberg. In diesem Fall sind die Auswirkungen der Steuerschwankungen auf den Haushalt wirkungsgleich zu berücksichtigen. Weiterhin kann von Absatz 2 abgewichen werden zum Ausgleich eines negativen Saldos aus der Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen. Ein positiver Saldo vermindert die Kreditaufnahmeobergrenze.

(4) Artikel 84 Absatz 3 findet auf Artikel 84 a sinngemäß Anwendung.

(5) Näheres, insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen und das Verfahren zur Berechnung der Vorgaben der Absätze 2 und 3 sowie die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen von diesen Vorgaben, regelt ein Gesetz.“

Artikel 2

„Gesetz zur Ausführung von Artikel 84 und 84 a der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

§ 1

Obergrenzen für die Kreditaufnahme

(1) Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans sind bei der Veranschlagung grundsätzlich ohne Einnahmen

aus Krediten auszugleichen. Längstens bis einschließlich des Jahres 2016 dürfen Kredite aufgenommen werden. Die Obergrenze für die zulässige Neuverschuldung wird berechnet, indem der haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf für das Jahr 2013 laut der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2011 bis 2015 (Ausgangswert im Sinne des Artikels 84 a Absatz 2 Satz 4 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg) um 750 Mio. Euro verringert wird. Für die Folgejahre errechnet sich die jährliche Obergrenze, indem die Obergrenze des Vorjahres jeweils um 500 Mio. Euro verringert wird.

(2) Der haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf nach der Mittelfristigen Finanzplanung 2011 bis 2015 für das Jahr 2013 beträgt 2,53 Mrd. Euro. Die Obergrenzen der nach Absatz 1 zulässigen Kreditaufnahme werden festgesetzt auf:

1 780 Mio. Euro für das Jahr 2013,

1 280 Mio. Euro für das Jahr 2014,

780 Mio. Euro für das Jahr 2015,

280 Mio. Euro für das Jahr 2016.

(3) Soweit Einnahmereste in Form nicht in Anspruch genommener Kreditermächtigungen aus Vorjahren zur Deckung von Ausgaberesten in deren Höhe übertragen oder in Anspruch genommen werden, gelten die vorgenannten Obergrenzen als gewahrt. Die Einnahmereste aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen sind bis zum Haushaltsjahr 2017 auf Null zu senken.

§ 2

Steuerschwankungskomponente

(1) Die zulässige Kreditaufnahme vermindert oder erhöht sich nach Maßgabe des § 4, soweit für das Haushaltsjahr eine von der Normallage nach oben oder nach unten abweichende Entwicklung der Nettosteuererinnahmen des Landes erwartet wird (Steuerschwankungskomponente). Die Berechnung der Steuerschwankungskomponente bestimmt sich nach den Absätzen 2 bis 6.

(2) Die Steuereinnahmen im Sinne dieses Gesetzes umfassen die Einnahmen aus Steuern, dem Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen und der Kraftfahrzeugsteuer-Kompensation abzüglich der Ausgaben für den Länderfinanzausgleich und den Kommunalen Finanzausgleich.

(3) Die Steuerschwankungskomponente ergibt sich aus dem Unterschied zwischen den Steuereinnahmen gemäß Absatz 2 und dem gemäß den Absätzen 4 bis 6 zu bestimmenden langfristigen Steuereinnahmenniveau (Trendsteuereinnahmen), um das die tatsächlichen Steuereinnahmen schwanken.

(4) Die Trendsteuereinnahmen des Jahres 2011 werden in Höhe der Ist-Steuereinnahmen des Jahres 2011 festge-

legt. Für die Folgejahre werden die Trendsteuereinnahmen eines Haushaltsjahres entsprechend dem Produkt der Trendsteuereinnahmen des Vorjahres und der durchschnittlichen Wachstumsrate der Steuereinnahmen der letzten 30 Jahre ermittelt. Bei einem Doppelhaushalt entsprechen die Trendsteuereinnahmen des zweiten Haushaltsjahres dem Produkt der Trendsteuereinnahmen des ersten Haushaltsjahres und der durchschnittlichen Wachstumsrate der Steuereinnahmen der letzten 30 Jahre. Soweit zur Ermittlung der Wachstumsrate der Wert der Ist-Steuereinnahmen nicht vorliegt, sind die Werte nach der Mai-Steuerschätzung zugrunde zu legen.

(5) Die Ex-ante-Trendsteuereinnahmen betragen 22 660 Mio. Euro im Jahr 2013 und 23 386 Mio. Euro im Jahr 2014.

(6) Das Verfahren zur Ermittlung der Trendsteuereinnahmen ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls durch Änderung dieses Gesetzes fortzuentwickeln.

(7) Die Trendsteuereinnahmen sowie die prognostizierte Steuerschwankungskomponente (Ex-ante-Steuerschwankungskomponente) sind ab dem Haushaltsjahr 2015 im Haushaltsgesetz darzustellen.

§ 3

Finanztransaktionskomponente

(1) Die Einnahmen und Ausgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 sind um finanzielle Transaktionen zu bereinigen.

(2) Die zulässige Kreditaufnahme vermindert oder erhöht sich nach Maßgabe des § 4, soweit der Saldo der finanziellen Transaktionen positiv oder negativ ist (Finanztransaktionskomponente). Die Höhe der Finanztransaktionskomponente bestimmt sich nach den Absätzen 3 bis 5.

(3) Aus den Ausgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 sind die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Darlehensvergabe herauszurechnen.

(4) Aus den Einnahmen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 sind die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, aus der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie aus Darlehensrückflüssen herauszurechnen.

(5) Der Unterschied zwischen der Summe der Beträge nach Absatz 3 und nach Absatz 4 bildet die Finanztransaktionskomponente.

§ 4

Zulässige Nettokreditaufnahme oder notwendige Tilgung

(1) Die zulässige Kreditaufnahme am Kreditmarkt oder notwendige Tilgung von Kreditmarktschulden ergibt sich, indem die Obergrenze für die Kreditaufnahme nach

§ 1 Absatz 2 mit der Steuerschwankungskomponente nach § 2 Absatz 3 und der Finanztransaktionskomponente nach § 3 Absatz 5 verrechnet wird.

(2) Ist die Summe der Steuerschwankungskomponente und der Finanztransaktionskomponente positiv, vermindert sich die zulässige Kreditaufnahme; ist die Summe negativ, erhöht sich die zulässige Kreditaufnahme. Vermindert sich die zulässige Kreditaufnahme auf einen negativen Wert, so ist in dieser Höhe eine Tilgung von Kreditmarktschulden des Landes zu veranschlagen bzw. vorzunehmen.

§ 5

Ausnahmesituationen

(1) Zum Ausgleich einer erheblichen sich der Kontrolle des Staates entziehenden Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage infolge von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen kann durch Landtagsbeschluss, der mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt zu fassen ist, ein Betrag festgelegt werden, um den die zulässige Nettokreditaufnahme nach § 4 überschritten werden darf.

(2) Mit dem Beschluss gemäß Absatz 1 ist eine Tilgung spätestens innerhalb von sieben Jahren vorzusehen (Tilgungsplan).

§ 6

Abweichungen vom Haushaltsplan im Haushaltsvollzug

(1) Nach Ende des Haushaltsjahres ist die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise die notwendige Tilgung auf Grundlage der tatsächlichen Werte erneut zu bestimmen (Ex-post-Betrachtung). Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

(2) Abweichungen der tatsächlichen Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt von der zulässigen Kreditaufnahme oder der tatsächlichen Tilgung von der notwendigen Tilgung werden nach Abschluss des betreffenden Haushaltsjahres auf einem Verrechnungskonto (Kontrollkonto) gebucht. Kreditaufnahmen oder Tilgungen gemäß § 5 bleiben außer Betracht.

(3) Die sich aus der Ex-post-Betrachtung ergebende Steuerschwankungskomponente und die Finanztransaktionskomponente sowie die Abweichungen gemäß Absatz 2 werden jeweils im Folgejahr mit dem Haushaltsabschluss festgestellt und in der Haushaltsrechnung dokumentiert.

(4) Der negative Wert des Kontrollkontos soll im Betrag einen Wert von zehn Prozent der Trendsteuereinnahmen des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Dies ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen. Ist der Saldo des Kontrollkontos negativ und überschreitet der Betrag des Saldos den Wert in Satz 1,

ist das Kontrollkonto in einem angemessenen Zeitraum durch Tilgung von Kreditmarktschulden oder Verminderung der zulässigen Nettokreditaufnahme auszugleichen.

§ 7

Abweichungsrechte bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan

Bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan kann die nach diesem Gesetz ermittelte zulässige Kreditaufnahme bis zu einem Betrag in Höhe von 3 Prozent der veranschlagten Netto-Steureinnahmen überschritten werden. In diesem Nachtrag dürfen keine neuen Maßnahmen veranschlagt werden, die zu Mehrausgaben oder zu Mindereinnahmen führen. Soweit die Kreditaufnahme im Rahmen eines Nachtragshaushaltes die nach diesem Gesetz zulässige Kreditaufnahme nicht überschreitet, dürfen neue Maßnahmen veranschlagt werden. Die Regelungen des § 6 bleiben unberührt.

§ 8

Finanzplan 2016

Die Landesregierung legt dem Landtag erstmals zum 1. Januar 2014 einen jährlich fortzuschreibenden Finanzplan zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz vor.“

Artikel 3

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung vom 19. Oktober 1971, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 684) wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Kreditermächtigungen

(1) Einnahmen aus Krediten zur Deckung von Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe der nach dem Gesetz zur Ausführung von Artikel 84 und 84 a der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Kreditaufnahme in den Haushaltsplan eingestellt werden.

(2) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben;
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese

Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden;

3. zur Anschluss- oder Umfinanzierung bestehender Kredite am Kreditmarkt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Ziffer 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes, längstens bis zum 31. Dezember 2016. Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Ziffer 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(4) Im Rahmen der Kreditfinanzierung darf das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Vereinbarungen mit dem Ziel der Optimierung von Kreditkonditionen oder der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abschließen. Dies gilt für bereits bestehende Kredite, einschließlich deren Anschluss- oder Umfinanzierung, sowie für die im Haushaltsjahr vorgesehenen neuen Kredite.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft.

12.03.2013

Dr. Rülke

und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ziel des Gesetzentwurfs ist die verfassungsrechtliche Absicherung einer dauerhaften Begrenzung der Verschuldung des Landes als wesentlicher Grundlage einer dauerhaft tragfähigen, generationengerechten Haushalts- und Finanzpolitik des Landes. Hierzu werden die Bestimmungen des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz einschließlich der dort vorgesehenen Ausnahmeregelungen in Landesrecht umgesetzt; allerdings verzichtet der Gesetzentwurf darauf, so exzessiv von den Übergangsfristen gemäß Artikel 143 d Grundgesetz Gebrauch zu machen, wie es die Landesregierung bislang beabsichtigt. Stattdessen versucht der Gesetzentwurf mit dem Vorschlag, die Aufnahme zusätzlicher Kredite längstens bis zum Jahr 2016 zu erlauben, einen Kompromiss zwischen den bislang stark unterschiedlichen Auffassungen von Regierungs- und Oppositionsfraktionen zu finden.

B. Einzelbegründung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf unternimmt die Fraktion der FDP/DVP zum zweiten Mal in dieser Legislaturperiode den Versuch, die Regelungen der Schuldenbremse des Grundgesetzes so in der Landesverfassung und dem diese ergänzenden Gesetzeswerk zu verankern, dass das grundgesetzliche Verbot einer Nettokreditaufnahme für das Land Baden-Württemberg nicht erst zum letztmöglichen Termin 2020, sondern zu einem Zeitpunkt in Kraft tritt, der der Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes angemessen ist und den Bekenntnissen gerade auch der grün-roten Landesregierung zu einer nachhaltigen, generationengerechten Haushalts- und Finanzpolitik in der Realität Rechnung trägt.

Sah der erste Gesetzentwurf der Fraktion vom Herbst 2011 (Drucksache 15/503) noch ein sofortiges Inkrafttreten (zum 1. Januar 2012) vor, verbunden mit der Erwartung, es könne sich im Zuge der parlamentarischen Beratung ein Einvernehmen zwischen Regierungs- und Oppositionsfraktionen über einen Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Maß der bis dahin noch möglichen Neuverschuldung ergeben, so schlägt der jetzt vorgelegte Entwurf als Zeitpunkt letztmöglicher (Regel-) Neuverschuldung das Jahr 2016 vor. Er nimmt damit ein Stück weit Rücksicht darauf, dass die grün-rote Landesregierung einen durchgreifenden Konsolidierungskurs zwar immer wieder beschwört, aber in der Realität nicht will (und im parlamentarischen Alltag nicht betreibt); und er berücksichtigt, dass durch eine stark expansive Ausgestaltung der Haushalte 2011 (Vierter Nachtrag), 2012 und 2013 mit Steigerungsraten von 5,2 %, 5,7 % und 4,8 % Fakten geschaffen worden sind, die eine Landesregierung jedenfalls nicht alle und nicht auf einmal rückgängig machen wollen. Dennoch bleiben – einen entsprechenden politischen Ehrgeiz unterstellt – genügend Spielräume, das Ziel der Nettoneuverschuldung Null mit Ende des Haushaltsjahres 2016 zu erreichen.

Bei den Stufen des Abbaus der Nettokreditaufnahme setzt der Gesetzentwurf 2013 mit demselben Ansatz an, der im verabschiedeten Doppelhaushalt 2013/14 verankert ist; für 2014 ist eine Absenkung der vorgesehenen Nettokreditaufnahme um 208 Millionen Euro (von 1 488 Mio. Euro auf 1 280 Mio. Euro) erforderlich, was aber angesichts der im Haushalt real vorhandenen Spielräume kein unerreichbares Ziel darstellen dürfte. Allein die Zahlenangaben der Landesregierung in der Drucksache 15/2758 dokumentieren nachdrücklich, dass mit den noch nicht veranschlagten Resten aus dem Haushaltsüberschuss 2011 und dem zu erwartenden Rechnungsüberschuss 2012 deutlich mehr Mittel zur Verfügung stehen, als für die oben beschriebene Verringerung der Nettokreditaufnahme erforderlich sind.

2015 und 2016 allerdings ist ein erheblicher, auf die Haushaltskonsolidierung gerichteter Ehrgeiz erforderlich, um die Begrenzung der Nettokreditaufnahme auf 780 bzw. 280 Millionen Euro zu erreichen. Nimmt man die diesbezüglichen Be-

kundungen des Ministerpräsidenten und seines Stellvertreters ernst, müsste für sie eine entsprechend härter ausgestaltete Schuldenbremse durchaus hilfreich sein, um die Ausgabewünsche diverser Ministerien in den Griff bekommen zu können.

In der Ausgestaltung (Änderung von Artikel 84 Landesverfassung, Einfügung eines Artikel 84 a, Ausführungsgesetz zu den Artikeln 84 und 84 a, Neufassung der Landeshaushaltsordnung) folgt der Gesetzentwurf den Ausarbeitungen des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, die in der kurzen Phase interfraktioneller Gespräche im August/September 2012 aus dem Ministerium zur Verfügung gestellt wurden. Dasselbe gilt für die Ausgestaltung der Ausnahmeregelungen, die Ausgestaltung der Steuerschwankungskomponente und der Finanztransaktionskomponente sowie für die Aufteilung der Regelungen auf das Ausführungsgesetz zur Landesverfassung und die Landeshaushaltsordnung.